



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Bernhard Sudhoff  
Kaunitzer Straße 64  
33129 Delbrück

09. Juni 2015

Seite 1 von 24

Aktenzeichen  
700-52.0022/14/7.1.7.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Anbau  
eines Stalles für 1.200 Tierplätze

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 12.03.2014 mit den Nachträgen vom 19.05.2014,  
18.08.2014, 19.09.2014, 07.11.2014 und 03.03.2015 wird aufgrund  
der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Ver-  
bindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der  
4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Schwei-  
nemastanlage erteilt.

### Gegenstand dieser Genehmigung

1. Erweiterung der Stallungen um 1.200 Tierplätze.
2. Änderung der Siloanlage.
3. Änderung der Eingrünung / Wallanlage und der Zufahrt.
4. Erweiterung der Schüttgüterhalle.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 1 683 515  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE5930050000001683515  
BIC WELADED



## Standort

Kaunitzer Straße 64, 33129 Delbrück,  
Gemarkung Westerloh, Flur 23, Flurstück 452.

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

**Gesamtkapazität der Anlage:** 2.404 Mastschweinplätze (Bestand)  
1.200 Mastschweineplätze (Neu)  
5.000 Junghennenplätze (Bestand)

**Betriebszeiten:** 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

**Hinweise:** Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

7.1.7.1 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2.000 oder mehr Plätzen.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelftsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen.  
2. Verzeichnis der Rechtsquellen.



## II. Anlagedaten

Die Schweinemastanlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

|  |         |
|--|---------|
| Betriebseinheit BE 1   | Bestand |
| Bezeichnung: Schweinemaststall, Betonspaltenboden                        |         |
| Bestehend aus: Stall mit 84 Plätzen, automatische Fütterung              |         |
| Betriebseinheit BE 2   | Bestand |
| Bezeichnung: Junghennenstall zur Bodenhaltung                            |         |
| Bestehend aus: Stall mit 5000 Plätzen, automatische Fütterung            |         |
| Betriebseinheit BE 3   | Bestand |
| Bezeichnung: Schweinemaststall, Betonspaltenboden, Futterzentrale        |         |
| Bestehend aus: Stall mit 360 Plätzen, automatische Fütterung, Futtersilo |         |
| Betriebseinheit BE 4   | Bestand |
| Bezeichnung: Güllehochbehälter   |         |
| Bestehend aus: Stahlbetonbehälter  |         |
| Betriebseinheit BE 5   | Bestand |
| Bezeichnung: Schweinemaststall, Betonspaltenboden,                       |         |
| Bestehend aus: Stall mit 200 Plätzen, automatische Fütterung             |         |
| Betriebseinheit BE 6   | Bestand |
| Bezeichnung: Schweinemaststall, Betonspaltenboden,                       |         |
| Bestehend aus: Stall mit 160 Plätzen, automatische Fütterung             |         |
| Betriebseinheit: BE 7  | Bestand |
| Bezeichnung: Schweinemaststall, Betonspaltenboden,                       |         |
| Bestehend aus: Stall mit 400 Plätzen, automatische Fütterung             |         |
| Betriebseinheit: BE 8  | Bestand |
| Bezeichnung: Schweinemaststall, Betonspaltenboden,                       |         |
| Bestehend aus: Stall mit 400 Plätzen, automatische Fütterung             |         |



**Betriebseinheit: BE 9**

**Änderung**

Bezeichnung: Fahrsilo  
Bestehend aus: Stahlbetonplatte und -wände

**Betriebseinheit: BE 10**

**Bestand**

Bezeichnung: Schweinemaststall, Betonspaltenboden, Abluftwäscher  
Bestehend aus: Stall mit 800 Plätzen, automatische Fütterung

**Betriebseinheit: BE 11**

**Änderung**

Bezeichnung: Futterzentrale, Schüttguthalle, Hygieneraum  
Bestehend aus: Lagerraum

**Betriebseinheit: BE 12**

**Neu**

Bezeichnung: Schweinemaststall, Betonspaltenboden, Abluftwäscher  
Bestehend aus: Stall mit 1200 Plätzen, automatische Fütterung , dreistufiger Abluftwäscher Typ MagixX (Fa. Dutchman)

Abgeschlossen



### III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

#### B) Bedingungen

Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt der Stadt Delbrück vorzulegen.

Vorbehalt: An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

#### C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

##### Allgemeine Auflagen:

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.



Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

#### Luftreinhaltung:

3. Der Schweinemaststall Betriebseinheit Nr. 12 (1.200 Plätze) darf nur bei betriebsbereiter Abluftreinigungsanlage vom Typ MagixX der Firma Big Dutchman (oder vergleichbar mit entsprechenden Nachweisen) betrieben werden.
4. Zur Gewährleistung des reibungslosen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer qualifizierten Firma abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Eine Kopie des Wartungsvertrages ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 52.6) nach Erteilung der Genehmigung unverzüglich zuzuleiten.
5. Über den Betrieb der Abluftreinigungsanlage ist mit Hilfe der Anlagensteuerung ein lückenloser Betriebsnachweis zu führen. Durch geeignete Datensicherung ist sicherzustellen, dass die Betriebsdaten rückwirkend für mindestens ein Kalenderjahr nachprüfbar sind.

#### Wasser

6. Die Bauteile zur Lagerung von Gülle sind dicht und gegen die anfallende Gülle beständig ohne Über-/ Ablauf in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage auszuführen. Die Vorgaben der DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ Teil 1 mit Beiblatt 1 (jeweils Januar 2006) und Teil 2 (Januar 2004) sind zu beachten.
7. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten ist durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Der Name des Bauleiters ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 vor Baubeginn zu benennen.
8. Die Dichtheit des Güllekellers ist entsprechend den Vorgaben der Nr. 8 der DIN 11622-1 und der Regelungen im Beiblatt 1 zur vorgenannten DIN nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung muss vor Anbringen der Leckerkennungsfolie an die Behälterwand erfolgen. Es sind Prüfprotokolle zu erstellen, die vom Betreiber aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold auf Verlangen vorzulegen sind.
9. Die Ausführung der Leckerkennung ist durch Fotos zu dokumentieren.



10. Rohrleitungen zum Transport der Gülle müssen aus einem medium- und korrosionsbeständigen Material bestehen (z. B. Kunststoff HD-PE). Sie müssen so ausgeführt werden, dass sie den zulässigen Betriebsüberdruck und die zulässige Betriebstemperatur sicher aufnehmen können. Eventuelle Druckstöße, die z.B. durch das Schließen von Schiebern verursacht werden können, sind bei der Ermittlung des zulässigen Betriebsdruckes zu berücksichtigen.  
Unterirdische Leitungen müssen dauerhaft dicht ausgeführt werden (z. B. dichte Schraub-, Schweiß- oder Klebeverbindungen) und überwachbar sein z.B. durch Verlegen von doppelwandigen Rohrleitungen und/ oder Einbeziehung in die Leckageerkennung.
11. Alle Leitungen, die zu einem Auslaufen führen könnten, müssen mit doppelten Absperrrichtungen (Schieber, Verschlusskappen, Ventilen) versehen sein. Die Absperrrichtungen müssen leicht zugänglich und für die Betriebsüberdrücke und -temperaturen ausgelegt sein. Oberirdische Rohrleitungen, Schieber und Ventile im Fahr- und Rangierbereich sind in ausreichendem Abstand mit einem Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigungen zu sichern.
12. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit aller substratführenden Rohrleitungen zu überprüfen. Die Bezirksregierung Detmold ist eine Woche vor Durchführung der Dichtheitsprüfung über den Prüftermin zu informieren. Für die wiederkehrende Prüfung der Rohrleitungen ist analog eine Zustands- und Dichtheitsprüfung durchzuführen. Es sind Prüfprotokolle zu erstellen, die vom Betreiber aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold auf Verlangen vorzulegen sind.
13. Zur Vermeidung von Rohrbrüchen durch Setzungen der Baukörper sind im Erdreich verlegte Leitungen gem. DIN 11622 dauerhaft dicht, beständig und flexibel mit den Baukörpern zu verbinden. Dies gilt auch für die Durchführungen der Heizungsrohre.
14. Pumpen müssen leicht zugänglich auf einer befestigten Fläche oder in wasserdichten Schächten aufgestellt sein.
15. Nach §18 Abs. 2 LWG ist das Austreten wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Bezirksregierung Detmold anzuzeigen. Diese Meldung kann unter der Telefon-Nr. 05231 / 71-0 erfolgen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Bei der Anzeige sind Art, Umfang, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.



16. Wenn zu befürchten ist, dass wassergefährdende Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, ist dies sofort der Bezirksregierung Detmold und Unteren Wasserbehörde zu melden. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Bei der Anzeige sind Art, Umfang, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
17. Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfällen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.
18. Zur Reinigung der Betriebseinrichtungen dürfen keine wassergefährdenden Wasch- und Reinigungsmittel verwendet werden. Das Desinfektionsmittel FL-des Allround ist entsprechend den Vorgaben aus dem Produktinformationsblatt für die spätere Entsorgung in der Biogasanlage zu verwenden.
19. Durch technische und organisatorische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass sowohl das Prozesswasser aus dem Abluftwäscher als auch reine Schwefelsäure und deren Lösungen nicht in die Umwelt gelangen können. Dies gilt auch beim Auswechseln der für Transport und Lagerung flüssiger Chemikalien und Gefahrgut zugelassener Behälter (IBC).
20. Alle Betonteile, die mit Prozesswasser in Berührung kommen können, sind aus säurefestem Beton mit der Mindestanforderung der Expositionsklasse XA3 herzustellen und einem nachweislich säurefesten Anstrich zu versehen.
21. Verbindungsleitungen zwischen dem Schwefelsäurebehälter und dem Abluftwäscher dürfen nur als feste Verbindung aus nachweislich geeignetem Material und über befestigte Flächen verlegt werden. Das Rohrsystem muss den im Betrieb auftretenden Drücken, Temperaturen und Belastungen standhalten.
22. Der Umschlag bei der Lieferung der Schwefelsäure hat auf einem geeigneten befestigten Abfüllplatz zu erfolgen.
23. Der Umschlag beim Abtransport des verbrauchten Prozesswassers (Ammoniumsulfat-Lösung (ASL)) hat auf einem geeigneten befestigten Abfüllplatz zu erfolgen.
24. Der Abfüllplatz ist so anzuordnen, dass eine direkte Entnahme des verbrauchten Prozesswassers möglich ist.



25. Die Reinigung, Wartung des Abluftwäschers und das Leeren der Filterbecken des Abluftwäschers haben nach Angaben des Herstellers der Abluftreinigungsanlage zu erfolgen. Diese Tätigkeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
26. Das Lagern oder Zwischenlagern des verbrauchten Prozesswassers außerhalb eines Filterbeckens ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und daher nicht zulässig.
27. Der Lagerbehälter (IBC) mit Schwefelsäure darf nur auf einer werksfertigen, bauartzugelassenen Auffangwanne gelagert und betrieben werden.
28. Die Auffangwanne ist so zu wählen, dass auch Spritzverluste beim Einsetzen und Entnehmen der Sauglanze sicher aufgefangen werden können.
29. Bauteile, die direkt den wässrigen Medien der Abluftreinigungsanlage sowie deren feuchten Abluft ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende und dauerhafte Widerstandsfähigkeit aufweisen. Es sind insbesondere die erforderlichen Schutzmaßnahmen des Filterherstellers zu beachten.
30. Vor der Erstentnahme der konzentrierten Schwefelsäure zur Beschickung des Abluftwäschers sind mir folgende Unterlagen vorzulegen:
  - ein Ausführungsplan der Säureversorgungsleitung zum Abluftwäscher, in dem die Angaben zu Verbindungsleitungen und zu Saugpumpe enthalten sind,
  - ein aktueller Zulassungsschein zur Lagerung von Schwefelsäure in IBC-Behältern,
  - ein Nachweis des für IBC verwendeten Auffangsystems als Bauartzulassung,
  - ein Ausführungsnachweis für die Einhaltung der Expositionsklasse XA3 für Beton des Filterbeckens,
  - ein Ausführungsnachweis sowie aktuelle Zulassung für die Beschichtung des Filterbeckens.



31. Die Funktionssicherheit und Dichtheit der abflusslosen Sammelbehälter und des Güllekellers bzw. der Leckerkennung des Güllekellers ist durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen und zu dokumentieren. Dabei sind die Anlagen nach dem betriebsmäßigen Leerfahren, mindestens jedoch einmal pro Jahr, im Leerzustand einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit ist die Bezirksregierung Detmold zu benachrichtigen.
32. Die Abfüllplätze für den Umschlag der Schwefelsäure, die Entnahme des verbrauchten Prozesswassers und die anliegenden Filterbecken sind vor der Entnahme der konzentrierten Schwefelsäure zur Beschickung des Abluftwäschers durch einen Sachverständigen nach §11 VAWS überprüfen zu lassen. Es wird empfohlen bereits vor Baubeginn Kontakt mit dem Sachverständigen nach §11 VAWS aufzunehmen um die anstehende Bauausführung und die Prüfschritte abzustimmen. Der Prüfbericht ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.
33. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die Feststellung der dauernden Dichtheit der Anlagen sowie Einhaltung der Fachbetriebspflichten obliegt allein dem Betreiber.
34. Die Erweiterung der Fahrsiloplanlage ist alternativ zur Ausführung nach DIN 11622 (Stahlbetonplatte, mind. 18 cm dick) in zweischichtiger Asphaltbauweise mit einer 14 cm starken Asphalttragschicht und einer 4 cm starken säurebeständigen und wasserundurchlässigen Asphaltbetonschicht auf einer ausreichend starken Frostschutzschicht zu errichten.

Die Bodenfläche, die Siloinnen- und Siloaußenwände sowie die Wandanschlüsse müssen dauerhaft dicht, einsehbar und widerstandsfähig gegen die auftretenden Flüssigkeiten und gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Hierbei ist besonders eine ordnungsgemäße Fugenausführung und Fugenabdichtung im Bereich des Fußpunktes der aufgehenden Seitenwände und Übergänge zu achten.

Die Stützwand mit dem Betonfuß muss den Vorgaben der DIN 11622 entsprechen. Die Anbindung der Asphalttrag- und -deckschicht muss über den Betonfuß bis an die Betonwand erfolgen. Die Anschlussfuge muss heiß vergossen werden.

35. Nach vollständiger Entleerung und Reinigung der Silokammer ist die Anlage auf Beschädigungen zu kontrollieren und sämtliche Fugen auf Dichtheit zu prüfen. Sofern erforderlich, ist das Fahrsilo rechtzeitig vor der nächsten Befüllung in Stand zu setzen und sind die Fugen erneut abzudichten. Diese Prüfungen auf Beschädigung der Anlage, insbesondere der Fugen, sind zu dokumentieren.



36. Die auf der Siloplatte sowie der Umschlag-/Rangierfläche zwischen Fahrsilo und Feststoffdosierer anfallenden Sickersäfte und verschmutzten Niederschlagswässer sind aufzufangen und über feste Rohrleitungen dem Schmutzwassersammelbehälter zuzuführen, landwirtschaftlich zu verwerten oder in der Biogasanlage mitzubehandeln.  
Eine Versickerung, oberirdische Abschwemmung oder Einleitung dieser Wässer in Drainagen oder oberirdische Gewässer ist unzulässig und in jedem Fall zu verhindern. Einlaufschächte sind ständig sauber und betriebsbereit zu halten.

#### Arbeitsschutz:

37. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren.
38. Im Rahmen einer gefahrstoffbezogenen Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, z.B. Schwefelsäuredosierungen, Desinfektionen usw. durchführen oder Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Anforderungen der speziellen Sicherheitsdatenblätter und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen und die mit der Bedienung der Anlage beauftragten Arbeitnehmer entsprechend zu unterweisen.

#### Landschaftsschutzrecht

39. Bis zur Inbetriebnahme der Stallung ist als Kompensationsfläche-/maßnahme auf dem Flurstück 220, Gemarkung Westerloh, Flur 23 die Umwandlung von 2530 m<sup>2</sup> (15 m Breite auf 170 m Länge) Ackerfläche in extensives Grünland durchzuführen.
- Die Fläche ist durch mindestens 4 Eichenspaltpfähle (1,60m Länge) gegenüber der nördlich verbleibenden Ackerfläche abzugrenzen.
  - Für die Fläche sind jegliche Düngung (Mineraldünger, Gärsubstrat, Stallmist oder Gülle) unzulässig.
  - Für die Fläche ist für einen Zeitraum von 5 Jahren eine 3-malige Mahd mit Mahdterminen ab 01.06., 01.08. und ab 01.10. vorzusehen. Danach darf die Fläche nur noch 2-mal jährlich (ab 15.06. und ab 01.09.) gemäht werden. Es besteht eine Verpflichtung zur Mahd mit zeitnaher Abfuhr (spätestens nach 1 Woche) des Mahdgutes.
  - Die Auswahl und Zusammensetzung des Saatgutes ist rechtzeitig vor der Aussaat mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen.



40. Entsprechend den Darstellungen im vorgelegten Lageplan M. 1: 500 mit Stand 03.03.2015 ist auf insgesamt 70 m Länge eine freiwachsende Hecke auf der Wallfuß-Außenseite anzulegen. Abweichend von der Darstellung ist die Ostseite des Walls mit 2-reihigen Gehölzen (nicht 1-reihig) anzulegen.

Die Hecke muss aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen bestehen. Zu verwenden sind ausschließlich Straucharten. Es sind die folgenden Arten in jeweils etwa gleichen Stückzahlen anzupflanzen:

| Sträucher                                    | Triebe   | Größe in cm |
|--|----------|-------------|
| Weißdorn <i>Crataegus monogyna/laevigata</i> | 3 Triebe | 100 – 150   |
| Roter Hartriegel <i>Cornus sanguinea</i>     | 5 Triebe | 100 – 150   |
| Waldhasel <i>Corylus avellana</i>            | 5 Triebe | 100 – 150   |
| Pfaffenhütchen <i>Euonymus europaeus</i>     | 3 Triebe | 100 – 150   |
| Faulbaum <i>Rhamnus frangula</i>             | 4 Triebe | 100 – 150   |
| Schwarzer Holunder <i>Sambucus nigra</i>     | 3 Triebe | 100 – 150   |
| Gem. Schneeball <i>Viburnum opulus</i>       | 5 Triebe | 100 – 150   |

Hinweis: Sofern am Wall Änderungen oder Erweiterungen durchgeführt werden, wird angeregt die Böschungsneigung auf max. 1: 1,5 abzuflachen. Gegebenenfalls ist die Höhe des Walles auf 2,5 bis 3 m zu reduzieren, um gleichzeitig die beabsichtigte Wallkrone von ca. 1 m breite zu verwirklichen. Ebenfalls wird angeregt die außenseitige Böschung des Walls mit einem „weich ausgerundetem Böschungsfuß“ zu versehen.

## D) Auflagen der Stadtverwaltung Delbrück als Bauordnungsamt

### Bauordnungsrecht

1. Die brandschutztechnische Untersuchung des Sachverständigen für Brandschutz (Thormählen + Peuckert) vom 11.02.2015, Az. 14-2702B ist Bestandteil der Genehmigung.
2. Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen vor Baubeginn an der Baustelle vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 61 Abs. 6 u. 75 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW).
3. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.



4. Für die Nachweise über die Standsicherheit gilt der § 7 BauPrüf entsprechend. Sie müssen die Erklärung enthalten, dass sie zu der genehmigten baulichen Anlage gehören. Die Erklärung muss vom Entwurfsverfasser - wenn ein Fachplaner herangezogen wird, von diesem - unterschrieben sein. Ein darüber hinausgehende Prüfung durch die Bauaufsicht findet nicht statt.
5. Der Prüfbericht zur statischen Berechnung ist bei Bauausführung zu beachten. Er ist dem Aufsteller der statischen Berechnung unverzüglich vorzulegen.
6. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter zu beauftragen. Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
7. Gegen die Abweichung im Brandschutzkonzept zu § 32 (1) BauO NRW wegen der Überschreitung der Brandabschnittslänge von 40 m um ca. 17 m bestehen keine Bedenken.

## **E) Auflagen der Kreisverwaltung Paderborn**

### Veterinärrecht:

1. Die Fertigstellung der Stallanlage ist rechtzeitig vor Erstbelegung (mindestens 1 Woche) dem Amt 39 (Veterinär) beim Kreis Paderborn anzuzeigen.



## IV. Begründung

Mit Antrag vom 12.03.2014 und den Nachträgen vom 19.05.2014, 18.08.2014, 19.09.2014, 07.11.2014 und 03.03.2015 hat Herr Bernhard Sudhoff, Kaunitzer Str. 64, 33129 Delbrück die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Schweinmastanlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

### UVP-Pflicht:

Nach § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG wird bei der Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG derjenige Anlagenbestand nicht angerechnet, der aufgrund der EU-Richtlinie 85/337/EWG bzw. der EU-Richtlinie 97/11/EG UVP-pflichtig war und vor dem 03.07.1988 bzw. vor dem 14.03.1999 (Ende der betreffenden Umsetzungsfristen) zugelassen oder errichtet wurde. Aufgrund des vor dem 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 vorhandenen Anlagenbestandes in einer Größenordnung von 5.000 Junghennenplätzen und 1.204 Mastschweineplätzen, wird der für die Auslösung der UVP-Pflicht maßgebliche Größen- oder Leistungswert nicht erreicht. Daher war die ansonsten nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Mastschweineplätze, welche nach 1999 genehmigt wurden (1.200 Tierplätze), in Zusammenhang mit den neu beantragten Tierplätzen (1.200 Tierplätze, insgesamt somit 2.400 Tierplätze zur Genehmigung nach 1999) fällt die Anlage unter die Ziffer 7.7.2 des Anhangs zum UVPG. Somit ist nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde veröffentlicht.

### Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.1.7.1 des Anhangs der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu



besorgen sind. Die Erweiterung um 1.200 Tierplätze liegt unterhalb der Mengenschwelle von 2.000 Tierplätzen und kann daher auf Antrag ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Paderborn als Veterinäraufsicht,
- der Stadtverwaltung Delbrück als Bauordnungsamt und
- der Landwirtschaftskammer NRW

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde das Landesbüro der Tierschutzverbände beteiligt.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der WassGefAnIV und der VAwS, der Wasserwirtschaft und des Landschaftsschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

#### Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt nicht innerhalb der Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Es liegt im Außenbereich der Stadt Delbrück. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen hierfür. Die Stadt Delbrück hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt

#### Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der VAwS NRW geprüft. Aufgrund der Installation des dreistufigen zertifizierten Wäschers sind die durch die Mast entstehenden Gerüche und Bioaerosole und Stäube ausreichend gefiltert und erheblich gemindert. Die Emissionen an Ammoniak werden hier ebenfalls deutlich gefiltert, dadurch sind auch die Stickstoffdepositionen gemindert.

Die Anlage unterliegt aufgrund der Nr. 7.1.7.1 (Anlage zur Haltung von Mastschweinen) der IED-Richtlinie. Der Bescheid wird daher auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.



### Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen:

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

### **V. Verwaltungsgebühr**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 598.754,00 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 Abs. 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf € 7540.- festgesetzt.

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 200,00 € festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 628,01 Euro entstanden, die gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

8.368,01 €

(in Worten: Achttausenddreihundertachtundsechzig 01/100 Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.



## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

()



## VII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 07.01.2013, Aktenzeichen 700-53.0040/12/0701G2 erfasst worden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine



schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### **C) Wasserrechtliche Hinweise**

1. Durch die Nebenbestimmungen können sich gegebenenfalls Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen ergeben.
2. Im Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden unter anderem diverse Anforderungen an JGS-Anlagen beziehungsweise Anlagenteile gestellt. Es wird daher geraten, einen zugelassenen Sachverständigen schon zu Beginn der Baumaßnahme einzubeziehen.
3. In Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen wassergefährdende Stoffe erst eingebracht beziehungsweise eingefüllt werden, wenn eine Inbetriebnahmeprüfung erfolgt ist.

### **D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

1. Im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. Prüfvorschriften, Betriebsanweisungen, Hygienemaßnahmen...) und zu dokumentieren. Zu berücksichtigen ist, dass neben dem Normalbetrieb auch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Störungen und Instands- und Reparaturmaßnahmen beurteilt werden.
2. Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe wie die TRBA 500 (Allgemeine Hygienemaßnahmen, Mindestanforderungen) sowie die zugehörigen ABAS Beschlüsse sind zu beachten.
3. Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (Tierhaltung, VSG 4.1) sind zu beachten.



4. Die gefahrstoffbezogene Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung genannten Gesichtspunkte vorzunehmen.
5. Der Arbeitgeber hat für die unterschiedlichen Arbeitsmittel die erforderlichen Informationen, die Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung dieser Arbeitsmittel geben z.B. über Wartungs- und Prüfvorschriften zu beschaffen. Bedeutsame Informationen (z. B. berufsgenossenschaftliche Regelungen) sind bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen einzubeziehen. Erforderlichenfalls sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind in geeigneter Weise regelmäßig wiederkehrend zu unterweisen
6. Der Betrieb der Baustelle ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsplanes im Sinne der Baustellenverordnung einzurichten.

#### **E) Bauordnungsrechtliche Hinweise**

1. Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.



## VIII. Anlagen

### Anlage 1 - Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

| Nummer | Inhalt  |
|--------|---|
| 0      | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis                  |
| 1      | Beschreibung, Formulare, Nachweise                |
| 2      | Zeichnungen                                       |
| 3      | Bereich Wasser (Formulare, Sicherheitsdatenblatt) |
| 4      | Anlagen und Betriebsbeschreibung, Angaben zur UVP |
| 5      | Bauvorlagen                                       |
| 6      | Angaben zur Verwertung der Reststoffe             |
| 7      | Karten  |



## Anlage 2 - Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

| Kurzbezeichnung |  |
|-----------------|--|
| BlmSchG         | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)                                |
| UmweltHG        | Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)  |
| UVPG            | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), wesentlich geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2001 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1914)  |
| 4. BlmSchG      | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)  |
| 9. BlmSchV      | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000) |
| VVGen.Verf.     | Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)   |
| ZustVU          | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)   |
| VwVfG NRW       | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)  |
| GebG NRW        | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)  |
| AVerwGebO NRW   | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428)   |
| BauGB           | Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 3141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250)   |
| BauNVO          | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zu-   |



| Kurzbezeichnung |  |
|-----------------|--|
|                 | letzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)  |
| BauO NRW        | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000, Stand 22.07.2003 (GV. NRW. S. 434 / SGV NRW. 232)  |
| BauPrüfV        | Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)   |
| TA Luft         | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)   |
| TA Lärm         | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)   |
| BetrSichV       | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) |
| ArbSchG         | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)   |
| ArbStättV       | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)  |
| GefStoffV       | Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)  |
| VAwS            | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NRW. S. 676/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 1681)   |
| VV-VAwS         | Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434)  |
| WasGefAnIV      | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1)  |
| WHG             | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)  |
| LWG             | Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)   |
| VermKatG NW     | Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)   |



| <b>Kurzbezeichnung</b> |   |
|------------------------|---|
| DüMV                   | Düngemittelverordnung vom 05. Dezember 2012           |
| DüngG                  | Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136)  |
| DüV                    | Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) |
| WDüngNachwV            | Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 07. Mai 2012  |
| BioAbfV                | Bioabfallverordnung vom 01. Juni 2012                 |

Abtschritt